

AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 4 | NUMMER 6 | GOLßEN, DEN 3. JUNI 2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Kasel-Golzig

- Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters der Gemeinde Kasel-Golzig gemäß § 59 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) Seite 2
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.04.2016 Seite 2
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten Seite 3
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kasel-Golzig (Straßenbaubeitragsatzung) Seite 3

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Besucherzentrum“ und der 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg Seite 6
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.04.2016 Seite 7

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Änderung des Flächennutzungsplantitels von „1. Änderung des Flächennutzungsplanes Rietzneuendorf“ in „2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rietzneuendorf“ der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow Seite 8
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rietzneuendorf, der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Rietzneuendorf-Rakete“ der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 9

Gemeinde Schlepzig

- Informationen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Schlepzig Seite 10

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.04.2016 Seite 10

Gemeinde Unterspreewald

- Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters des Ortsbeirates im Ortsteil Leibsch gemäß § 59 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) Seite 12
- Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Leibsch der Gemeinde Unterspreewald nach § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 3 BbgKWahlG Seite 12
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Leibsch am 18. September 2016 Seite 13

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses vom 03.05.2016 Seite 15
- Inkraftsetzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Golßen Seite 16
- Inkraftsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau REWE-Supermarkt“ in der Stadt Golßen Seite 16

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald

- Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015 - öffentliche Bekanntmachung Seite 16

Amt Unterspreewald

- Öffentliche Ausschreibung WE Schlosstr. 1 - OT Rietzneuendorf Seite 19
- Öffentliche Ausschreibung 2 WE Waldow Seite 19
- Öffentliche Ausschreibung Dorfstr. 9 WE - OT Waldow Seite 19
- Öffentliche Ausschreibung Damsdorf Nr. 17 - GT Damsdorf Seite 19
- Öffentliche Ausschreibung Hauptstraße 26 WE - Stadt Golßen Seite 19
- Öffentliche Ausschreibung Dorfstraße 25 WE - OT Sellendorf Seite 20
- Öffentliche Ausschreibung Rietzneuendorf-Staakow; Rietzer Straße 06 - OT Rietzneuendorf Seite 20
- Öffentliche Ausschreibung Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow Wohnblock Waldstraße 36 - 38AB - OT Rietzneuendorf Seite 20

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 112

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Kasel-Golzig

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters der Gemeinde Kasel-Golzig gemäß § 59 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Ich gebe bekannt, dass **Frau Gudrun Müller** ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig, gewählt für den Wahlvorschlag „Wählergruppe Jetsch“, zum 30.04.2016 aus persönlichen Gründen, durch Wohnortwechsel, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BbgKWahlG festgestellt wurde. Gegen die Feststellung kann gemäß § 59 Abs. 4 i.V.m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 1 BbgKWahlG
Mit dem Verlust der Rechtsstellung der Gemeindevertreterin, Frau Gurdun Müller, rückt als 1. Ersatzperson für den Wahlvorschlag „Wählergruppe Jetsch“ **Herr René Fenske** in die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig nach. Gegen die Feststellung kann gemäß § 59 Abs. 4 i.V.m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Golßen, den 6.5.2016

gez. Leißner
Wahlleiterin

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 11-2016
Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2016 der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2016
Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2016 der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2016
Tenor: Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 14-2016
Tenor: Übertragung der Entscheidung zum Erlass von Hauptforderungen an den Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald als Geschäft der laufenden Verwaltung

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 2-2016
Tenor: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 6
 Nein: 2
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2016
Tenor: Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kasel-Golzig (Straßenbaubeitragsatzung)

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 7
 Nein: 1
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 15-2016
Tenor: Auftragsvergabe Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Zuwegung Kita „Zwergensland“ - Herstellung Fahrbahnbelag, Stellplätze und Einbindung Bushaltestelle

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 3
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2016
Tenor: Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Bauvorhaben in der Gemarkung Schiebsdorf: Errichtung von 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-92, 2,35 MW/138,38 m Nabenhöhe, Gesamthöhe 185 m

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2016

Tenor: Abschluss des 2. Nachtrages zum Betreiben und Unterhalten einer bestehenden Funkfeststation auf dem Flurstück 16/3, Flur 2, Gemarkung Schiebsdorf

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Davon anwesend:	10
Ja:	9
Nein:	1
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Zufahrten Gemeinde Kasel-Golzig

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg.Kverf) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Kasel-Golzig in ihrer Sitzung am 25.04.2016 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Grundsatz

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Kasel-Golzig Kostenersatz für:

- a) den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
- b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung.

(2) Absatz 1 lit. a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

§ 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. a und Absatz 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

(2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den

Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

(1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

Golßen, den 12.05.2016

gez. J.-H. Kleine
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kasel-Golzig (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig in ihrer Sitzung vom 25.04.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Gemeinde Kasel-Golzig Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sowie nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anlagen im Sinne des § 1 benötigten Grundflächen;
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen (Grundstück) und der Wert der unentgeltlich sowie der unter ihrem Verkehrswert erworbenen Grundstücke, sowie dieser nach § 6 auf den Beitrag angerechnet wird. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen;
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige

- Erhöhungen und Vertiefungen. Für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten,
 - j) unselbständigen Grünanlagen;
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

(4) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig genutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)		anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil der Gemeinde
		in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile		
1.	Anliegerstraßen	8,50 m	5,50 m	65 v. H.	35 v. H.
2.	Haupterschließungsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.	60 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.	50 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	40 v. H.
e)	gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
f)	Beleuchtung	-	-	60 v. H.	40 v. H.
g)	Oberflächenentwässerung			60 v. H.	40 v. H.
h)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
3.	Hauptverkehrsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.	70 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.	50 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	40 v. H.
e)	gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
f)	Beleuchtung	-	-	60 v. H.	40 v. H.
g)	Oberflächenentwässerung			60 v. H.	40 v. H.
h)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
4.	Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.	40 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen/Durchgangsstraße:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Streckenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Gemeindevertreterbeschlusses bedarf.

(7) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Breite die größte Breite.

(8) Für Anlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, welche durch die Anlagen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück i. S. dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(4) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches einer Abrundungssatzung soweit sie an der Anlage angrenzen:

- a) die gesamte Fläche, die im Abrundungsgebiet liegt und baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann;

- b) Grundstücke, die im Satzungsgebiet nach § 34 BauGB liegen, jedoch über die Abrundungsgrenze hinaus tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden, bis zur Grenze der tatsächlichen baulichen oder gewerblichen Nutzung;

(5) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei denjenigen Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich liegen und soweit für sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Anlagen besteht, die gesamte Grundstücksfläche.

(6) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,3
- b) 0,5 bei Grundstücken, die einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbar genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- c) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht unter die Regelungen der Buchstaben d) oder e) fallen
- d) 0,0333 bei landwirtschaftlicher Nutzung im Außenbereich liegender Grundstücke bzw. Grundstücksteile (z.B. Grünland, Acker, Ödland, Brachland)
- e) 0,0167 bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebindehöhe (Traufhöhe) geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 5

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Freilegung,
2. Fahrbahn,
3. Radweg,
4. Gehweg,
5. gemeinsame Geh- und Radwege,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün gesondert und in Reihenfolge des für den Beitragspflichtigen nutzbaren Baufortschritts erhoben werden.

§ 7 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in Höhe von insgesamt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages erheben.

(2) Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner derselben Schuld.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

Golßen, den 12.05.2016

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Besucherzentrum“ und der 4. Änderung des Teil -Flächennutzungsplans der Gemeinde Krausnick – Groß Wasserburg

Zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 „Besucherzentrum“ im Ortsteil Krausnick der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg und Vorentwurf der 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Krausnick der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg für die Zeit

vom 13.06.2016 bis einschließlich 15.07.2016

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer 6, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr,
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

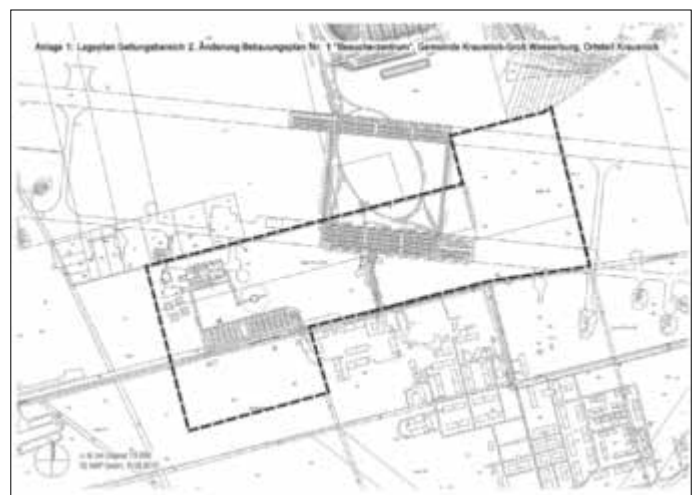
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Die in ihrem Aufgabenbereich von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden schriftlich unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

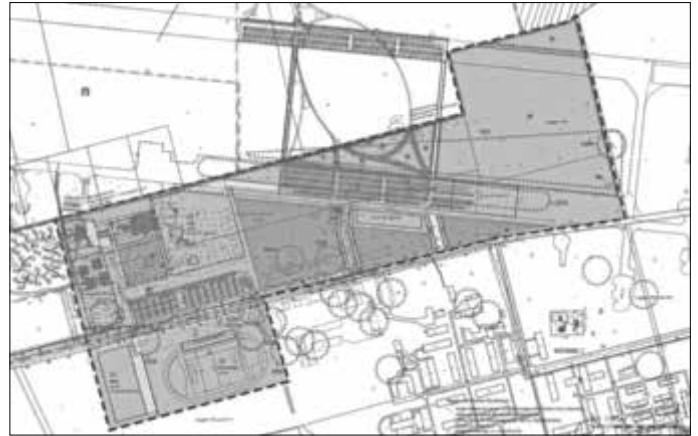
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Anlage 1: Lageplan Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 1 „Besucherzentrum“, ohne Maßstab

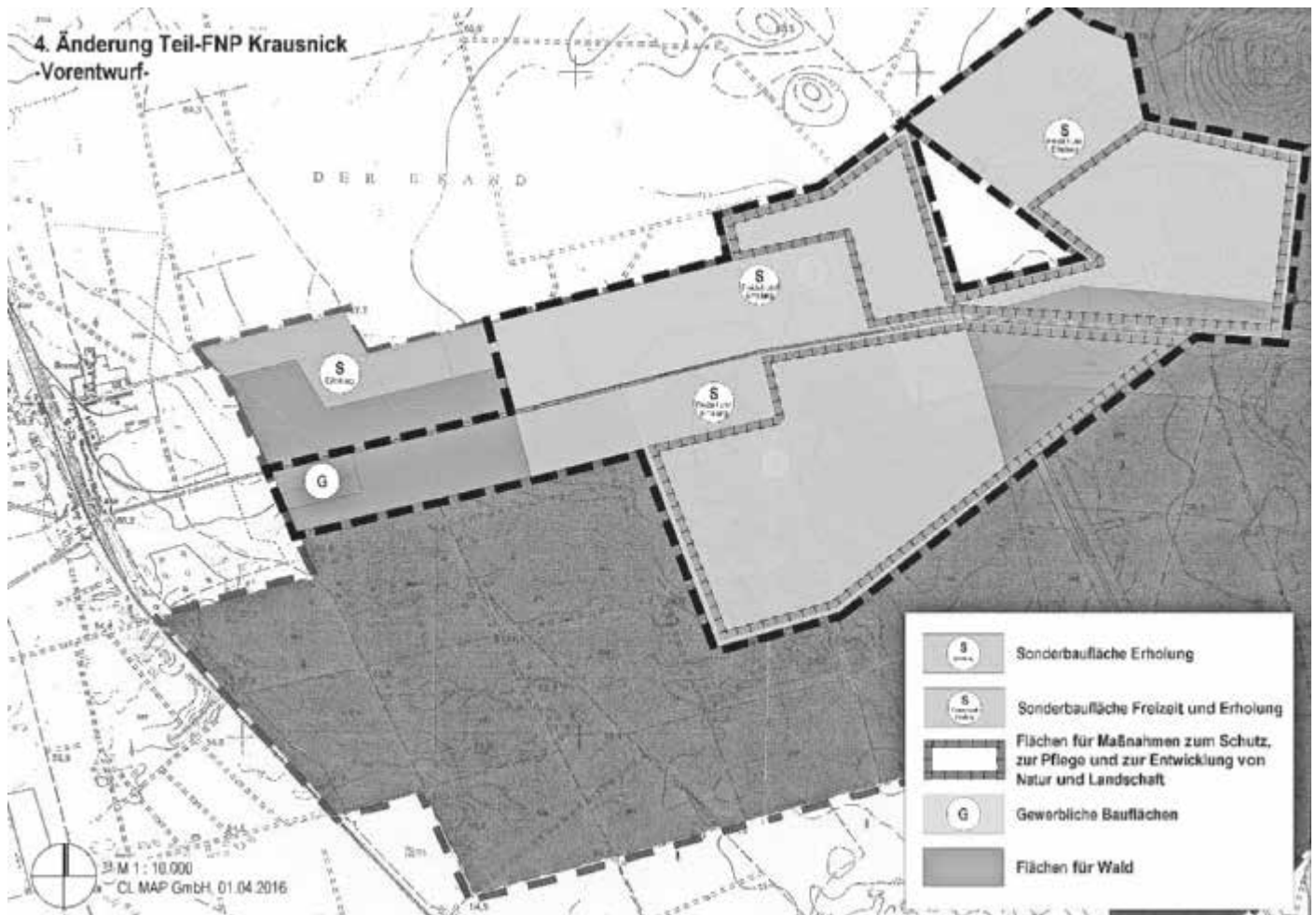


Anlage 3: Lageplan Geltungsbereich der 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Krausnick, ohne Maßstab

Anlage 2: Vorentwurf 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 1 „Besucherzentrum“, ohne Maßstab



Anlage 4: Vorentwurf 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Krausnick, ohne Maßstab



Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 17-2016
 Tenor: Abschluss Kaufvertrag - Selbstwerbung Holzeinschlag im gemeindeeigenen Wald Gemarkung Krausnick

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 5
 Nein: 1

Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 18-2016
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung von Dienstleistungen mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg - Durchforstung Wald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 5
 Nein: 2
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplanktitels von „1. Änderung des Flächennutzungsplanes Rietzneuendorf“ in „2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rietzneuendorf“ der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Die Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow hat am 23.05.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanktitels von „1. Änderung des Flächennutzungsplanes Rietzneuendorf“ in „2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rietzneuendorf“ beschlossen.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ca. 1 km nordöstlich von Rietzneuendorf, südlich der A13 und ist über die L 711 und einen öffentlichen Wald- bzw. Wirtschaftsweg zu erreichen.

Es ist etwa 11,9 ha groß und berührt in der Gemarkung Rietzneuendorf

- in der Flur 2 die Flurstücke 196/ 1; 222/1; 223/1; 225/1; 226/1; 226/ 2; 227/1; 228/1; 229/1; 230/1; 231/1; 232/1;350; 351 (Das Flurstück 233/1 im Aufstellungsbeschluss wurde in Flurstücke 350 und 351 geteilt!) und - in der Flur 4 die Flurstücke 1/1; 2/1; 3/1; 4/1; 5/1; 6/1; 7/1; 9/1; 30/1; 62/1; 63/1; 64/1; 65/1; 66; 67/1; 68/1.

Die städtebauliche Zielsetzung der Teilflächennutzungsplanänderung besteht im Wesentlichen in der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Das Bauleitplanänderungsverfahren wird nach § 2 Abs. 1 BauGB mit Umweltprüfung durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht:

Golßen, den 24.05.2016

gez. J.-H. Kleine
 Amtsdirektor

Übersichtsplan des Entwurfs der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans Rietzneuendorf



Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rietzneuendorf, der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Plan und die Begründung des Entwurfes der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rietzneuendorf, (s. Übersichtsplan)

vom 13.06.2016 bis einschließlich zum 13.07.2016

im Amt Unterspreewald, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr,
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ca. 1 km nordöstlich von Rietzneuendorf, südlich der A13 und ist über die L 711 und einen öffentlichen Wald- bzw. Wirtschaftsweg zu erreichen. Es ist etwa 11,9 ha groß und berührt in der Gemarkung Rietzneuendorf

- in der Flur 2 die Flurstücke 196/ 1; 222/1; 223/1; 225/1; 226/1; 226/ 2; 227/1; 228/1; 229/1; 230/1; 231/1; 232/1;350; 351 (Das Flurstück 233/1 im Aufstellungsbeschluss wurde in Flurstücke 350 und 351 geteilt) und

- in der Flur 4 die Flurstücke 1/1; 2/1; 3/1; 4/1; 5/1; 6/1; 7/1; 9/1; 30/1; 62/1; 63/1; 64/1; 65/1; 66; 67/1; 68/1.

Die städtebauliche Zielsetzung der Teilflächennutzungsplanänderung besteht im Wesentlichen in der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Das Bauleitplanänderungsverfahren wird nach § 2 Abs. 1 BauGB mit Umweltprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung der Teilflächennutzungsplanänderung),
- (2) Artenschutzfachbeitrag (als Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Rietzneuendorf-Rakete“),
- (3) Konversionsgutachten (als Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Rietzneuendorf-Rakete“),
- (4) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Änderungsgegenstände folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben: Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- finden sich in (1), (2), (3) und (4) [Stellungnahme: Landkreis Dahme-Spreewald, Landesbetrieb Forst],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu den zu den Biotoptypen, zu Beeinträchtigungen des ökologischen Wertes, zur Waldinanspruchnahme und -umwandlung, zum Artenschutz, zu Lebensraumpotenzialen insbesondere von Amphibien und Reptilien (Zauneidechsen), Fledermäusen und Avifauna, zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ sowie zu Monitoringmaßnahmen, Schutzgüter Boden und Wasser:
- finden sich in (1), (3) und (4) [Stellungnahme: Landkreis Dahme-Spreewald, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zur zu den Bodenarten, zur Bodennutzung, zur Bodenversiegelung, zu Beeinträchtigungen des ökologischen Wertes, zur Niederschlagswasserentsorgung/-versickerung/-bewirt-

schaftung, zur Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit, zu einer ehemaligen Erkundungsbohrung, zu Gewässern II. Ordnung, zu Altlastenverdachtsflächen, zu Lebensraumverlusten durch Überbauung und sowie zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Schutzgut Klima / Luft:

- finden sich in (1) und (4) [Stellungnahme: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu Mikro- und Mesoklima, Lüfthygiene, Kaltluftentstehungsgebietes sowie zu Emissionen/Immissionen, Schutzgut Landschaft und Kulturgüter:
- finden sich in (1) und (4) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spreewald, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zum Bodendenkmal „Germanische Siedlung, Rietzneuendorf, Fpl. 1“, zu Maßnahmen und denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren im Vorfeld von Erdarbeiten, zu landschaftsbildprägenden Elementen, Schutzgut Mensch:
- finden sich in (1) und (4) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spreewald, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Dahme-Nuthe Wasser, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zum Immissionsschutz, zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung. zu Altlastenverdachtsfläche, zu keiner Kampfmittelverdachtsfläche,

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Übersichtsplan des Entwurfs der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans Rietzneuendorf



Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Teilflächennutzungsplan Rietzneuendorf, 2. Änderung schriftlich oder während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan Rietzneuendorf, 2. Änderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten des Teilflächennutzungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Golßen, den 24.05.2016

gez. J.-H. Kleine
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Rietzneuendorf-Rakete“ der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Plan und die Begründung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Rietzneuendorf-Rakete“ (s. Übersichtsplan)

vom 13.06.2016 bis einschließlich zum 13.07.2016

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr,
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Das Plangebiet des Vorhabens befindet sich ca. 1 km nordöstlich von Rietzneuendorf, südlich der A13 und ist über die L 711 und einen öffentlichen Wald- bzw. Wirtschaftsweg zu erreichen. Es ist etwa 11,9 ha groß und berührt in der Gemarkung Rietzneuendorf

- in der Flur 2 die Flurstücke 196/ 1; 222/1; 223/1; 225/1; 226/1; 226/ 2; 227/1; 228/1; 229/1; 230/1; 231/1; 232/1;350; 351 (Das Flurstück 233/1 im Aufstellungsbeschluss wurde in Flurstücke 350 und 351 geteilt!)
- in der Flur 4 die Flurstücke 1/1; 2/1; 3/1; 4/1; 5/1; 6/1; 7/1; 9/1; 30/1; 62/1; 63/1; 64/1; 65/1; 66; 67/1; 68/1.

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes besteht im Wesentlichen in der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sonnenenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 2 Abs. 1 BauGB mit Umweltprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes),
- (2) Artenschutzfachbeitrag,
- (3) Konversionsgutachten,
- (4) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- finden sich in (1), (2), (3) und (4) [Stellungnahme: Landkreis Dahme-Spreewald, Landesbetrieb Forst],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu den zu den Biotoptypen, zu Beeinträchtigungen des ökologischen Wertes, zur Waldinanspruchnahme und -umwandlung, zum Artenschutz, zu Lebensraumpotenzialen insbesondere von Amphibien und Reptilien (Zauneidechsen), Fledermäusen und Avifauna, zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, zu Monitoringmaßnahmen sowie zu grünordnerischen Festsetzungen, Schutzgüter Boden und Wasser:
- finden sich in (1), (3) und (4) [Stellungnahme: Landkreis Dahme-Spreewald, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zur zu den Bodenarten, zur Bodennutzung, zur Bodenversiegelung, zu Beeinträchtigungen des ökologischen Wertes, zur

Niederschlagswasserentsorgung/-versickerung/-bewirtschaftung, zur Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit, zu einer ehemaligen Erkundungsbohrung, zu Gewässern II. Ordnung, zu Altlastenverdachtsflächen, zu Lebensraumverlusten durch Überbauung und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ sowie zu grünordnerischen Festsetzungen, Schutzgut Klima / Luft:

- finden sich in (1) und (4) [Stellungnahme: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu Mikro- und Mesoklima, Lufthygiene, Kaltluftentstehungsgebiete, zu Emissionen/Immissionen, SchutzgutLandschaft und Kulturgüter:
- finden sich in (1) und (4) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spreewald, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zum Bodendenkmal „Germanische Siedlung, Rietzneuendorf, Fpl. 1“ , zu Maßnahmen und denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren im Vorfeld von Erdarbeiten, zu landschaftsbildprägenden Elementen und zu entsprechenden Festsetzungen (Höhenbeschränkung, Erhaltung des Erdwalls und Wald), Schutzgut Mensch:
- finden sich in (1) und (4) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spreewald, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Dahme-Nuthe Wasser, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zum Immissionsschutz, zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung. zu Altlastenverdachtsfläche, zu keiner Kampfmittelverdachtsfläche,

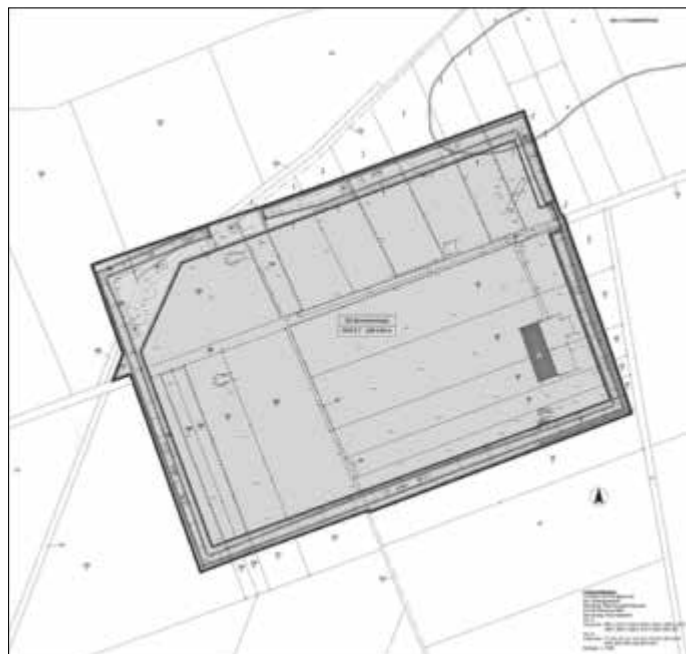
Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Golßen, den 24.05.2016

gez. J.-H. Kleine
 Amtsdirektor

Übersichtsplan des Entwurfs Bebauungsplanes „Nr. 3 „Solarpark Rietzneuendorf-Rakete“



Gemeinde Schlepzig

Informationen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Schlepzig

Wenn ein Bürger öffentliche Straßen anders als vom Träger der Straßenbaulast vorgesehen oder abweichend von straßenverkehrlichen Vorschriften nutzen möchte, stellt dies eine Sondernutzung dar, die erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Sondernutzungen sind zum Beispiel:

- Verkaufswagen/Verkaufsstände
- Warenauslagestellen vor den eigenen Geschäften
- Informationsstände
- Werbeaufsteller/Werbetafeln
- Straßencafe (Aufstellen von Tischen/Stühlen)
- Fahrradständer
- Plakatierung

Die Sondernutzungserlaubnis wird i. d. R. befristet oder auf Widerruf unter Vorbehalt einer Veränderung erteilt. Mit dieser Erlaubnis sind Auflagen verbunden, die einzuhalten sind.

Im Rahmen von Kontrolltätigkeiten werden ungenehmigte Sondernutzungen bzw. Nichteinhaltung von Auflagen aus der Sondernutzungserlaubnis aufgenommen und entsprechende ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet (z. B. Verwarn-, Buß-, und Zwangsgeld, Ersatzvornahme).

Wir erteilen eine Vielzahl von unterschiedlichen Sondernutzungserlaubnissen. Die Gebührenerhebung ist abhängig von der beantragten Maßnahme. Wenn Sie eine Sondernutzung beabsichtigen, stellen Sie bitte einen formlosen schriftlichen Antrag mit genauen Angaben über den Antragsteller, den Ort, den Zeitraum und die Art der beabsichtigten Sondernutzung. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig (mindestens eine Woche) vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen. Sollten Sie eine ungenehmigte Sondernutzung durchführen, so hat dies eine Beräumung der öffentlichen Verkehrsfläche und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Folge. Durch das Ordnungsamt werden in der nächsten Zeit verstärkt Kontrollen zur Einhaltung der Sondernutzungssatzung durchgeführt. Dabei werden auch alle nicht genehmigten Werbeanlagen aufgenommen und zur Anzeige gebracht.

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 8-2016
 Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2016 der Gemeinde Steinreich

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 9-2016
 Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2016 der Gemeinde Steinreich

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 10-2016		Abstimmungs-	
Tenor: Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Steinreich		ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
			Davon anwesend: 7
Abstimmungs-			Ja: 7
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9		Nein: 0
	Davon anwesend: 7		Enthaltung: 0
	Ja: 5		Befangen: 0
	Nein: 0	Beschlusnummer: 24-2015	
	Enthaltung: 2	Tenor:	Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für das Bauvorhaben in den Gemarkungen Sellendorf und Schenkendorf: Errichtung von 6 Windkraftanlage des Typs Enercon E-115/3,0 MW/149 m Nabenhöhe, Gesamthöhe 206,9 m
	Befangen: 0		
Beschlusnummer: 1-2016			
Tenor: Übertragung der Entscheidung zum Erlass von Hauptforderungen an den Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald als Geschäft der laufenden Verwaltung		Abstimmungs-	
		ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9		Davon anwesend: 7
ergebnis:	Davon anwesend: 7		Ja: 7
	Ja: 7		Nein: 0
	Nein: 0		Enthaltung: 0
	Enthaltung: 0		Befangen: 0
	Befangen: 0	Beschlusnummer: 13-2016	
Beschlusnummer: 7-2016		Tenor:	Zustimmung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Vorhaben: Errichtung von Windenergieanlagen der Fa. Enercon und Zustimmung zur dinglichen Sicherung der Maßnahmen - Tischvorlage
Tenor: Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (Ergänzungssatzung) im OT Sellendorf GT Hohendorf und Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch		Abstimmungs-	
		ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9		Davon anwesend: 7
ergebnis:	Davon anwesend: 7		Ja: 7
	Ja: 7		Nein: 0
	Nein: 0		Enthaltung: 0
	Enthaltung: 0		Befangen: 0
	Befangen: 0	Beschlusnummer: 15-2016	
Beschlusnummer: 11-2016		Tenor:	Nachtragsbestätigung zum Bauvorhaben: Neubau Dorfgemeinschaftshaus Gemeinde Steinreich in Schenkendorf Nr. 5, Los 8 - Tischlerarbeiten -Tischvorlage
Tenor: Zustimmung zum Vorhaben der Mitnetz Strom mbH: EEG-Netzausbau - Verlegung von Mittelspannungskabel zwischen Damsdorf und Glienig, einschl. Demontage der Mittelspannungsfreileitung sowie Zustimmung zur Grundstücksmitbenutzung		Abstimmungs-	
		ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9		Davon anwesend: 7
ergebnis:	Davon anwesend: 7		Ja: 7
	Ja: 7		Nein: 0
	Nein: 0		Enthaltung: 0
	Enthaltung: 0		Befangen: 0
	Befangen: 0	Beschlusnummer: 6-2016	
Beschlusnummer: 14-2016		Tenor:	Vertragsverlängerung des Landpachtvertrages Nr. 542 und Änderung der Pachtzinsabrechnung
Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Schenkendorf, Glienig und Damsdorf - Vorhaben: Errichtung von Windkraftanlagen der UKA GmbH im Wind-eignungsgebiet Schenkendorf-Nord		Abstimmungs-	
		ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9		Davon anwesend: 7
ergebnis:	Davon anwesend: 7		Ja: 6
	Ja: 7		Nein: 0
	Nein: 0		Enthaltung: 1
	Enthaltung: 0		Befangen: 0
	Befangen: 0	Beschlusnummer: 12-2016	
Beschlusnummer: 14-2016		Tenor:	Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 28 BauGB - Gemarkung Glienig, Flur 2, Flurstück 59
Tenor: Abschluss eines Erschließungsvertrages (Eintragung einer Grunddienstbarkeit) zum Bauvorhaben: Errichtung von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Sellendorf und Schenkendorf - Windpark Schenkendorf Nord		Abstimmungs-	
		ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9		Davon anwesend: 7
ergebnis:	Davon anwesend: 7		Ja: 7
	Ja: 7		Nein: 0
	Nein: 0		Enthaltung: 0
	Enthaltung: 0		Befangen: 0
	Befangen: 0		
Beschlusnummer: 23-2015			
Tenor: Abschluss eines Erschließungsvertrages (Eintragung einer Grunddienstbarkeit) zum Bauvorhaben: Errichtung von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Sellendorf und Schenkendorf - Windpark Schenkendorf Nord			

Gemeinde Unterspreewald

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters des Ortsbeirates im Ortsteil Leibsch gemäß § 59 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Ich gebe bekannt, dass Herr Günter Wäber seine Mitgliedschaft im Ortsbeirat des Ortsteils Leibsch zum 31. 05.2016 niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied im Ortsbeirat des Ortsteiles Leibsch nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Außerdem ist festzustellen, dass kein Nachrücker auf dem Einzelwahlvorschlag vorhanden ist.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 59 Abs. 4 i.V.m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Golßen, den 6.5.2016

gez. Leißner

AMT UNTERSPREEWALD
Der Amtsdirektor



Amt Unterspreewald • Markt 1 • 15938 Golßen

Amt Unterspreewald
Markt 1
15938 Golßen
Telefon: 035452 384-0
Fax: 035452 384-24
Homepage: www.unterspreewald.de
E-Mail: info@unterspreewald.de

Fachamt: Hauptamt
Ansprechpartnerin: Frau Leißner
Telefon: 035474-206-218
Fax: 035474-525
E-Mail: leissner@unterspreewald.de
Zimmer-Nr.: S 110
Dateiname: Auflegung 08 07 Leibsch

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom / Mein Zeichen
1 129101 A07 16/ 17

Datum
04.05.2016

Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Leibsch der Gemeinde Unterspreewald nach § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Durch den Verlust der Rechtsstellung von Herrn Günter Wäber als Mitglied im Ortsbeirat des Ortsteiles Leibsch mit Wirkung zum 31. Mai 2016 ist mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald festgelegten Sitze unbesetzt. Somit löse ich den Ortsbeirat des Ortsteiles Leibsch nach § 54 Absatz 1 BbgKWahlG i. v. m. § 84 Absatz 3 BbgKWahlG zum 1. Juni 2016 auf.

Golßen, den 10.05.16.....

Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor



Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Leibsch am 18. September 2016

Mit der Bekanntmachung vom 06.05.2016, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 6 vom 03.06.2016 wurde der Ortsbeirat im Ortsteil Leibsch gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 84 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) aufgelöst.

Die nach § 54 Abs. 2 BbgKWahlG i.V.m. § 79 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) durchzuführende Neuwahl, für den Rest der Wahlperiode nach § 85 Abs. 2 BbgKWahlG, des Ortsbeirates im Ortsteil Leibsch findet

am **Sonntag, den 18. September 2016** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr**

statt.

Gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. §§ 26,27 und 64 Abs. 3 BbgKWahlG und § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV mache ich Folgendes bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere aufgrund der Festlegung des Wahltages gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Leibsch ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Wahlkreis

Das Wahlgebiet OT Leibsch bildet einen Wahlkreis.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 14. Juli 2016, 12:00 Uhr**,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Amt Unterspreewald, Nebenstandort: Hauptstraße 49, 15910 Schönwald

schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinden des Amtes Unterspreewald** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 14. Juli 2016, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die

Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

Jeder Wahlvorschlag darf im Ortsteil Leibsch insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.

- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 18. September 2016 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
 - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 18. September 2016 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
 - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Die in der Gemeinde Unterspreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierten können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteile wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
Im Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Unterspreewald wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Angehängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlG zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort

und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **3. Juni 2016** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im **Deutschen Bundestag oder im Landtag** Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Unterspreewald durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **3. Juni 2016** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Unterspreewald durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 3. Juni 201 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung Unterspreewald vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind bei Ortsteilen mit mehr als 300 bis 700 Einwohnern **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen. **Demnach werden für einen Wahlvorschlag für den Ortsteil Leibsch keine Unterstützungsunterschriften benötigt.**

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **14. Juli 2016, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung

über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **18. Juli 2016, 15:00 Uhr** im Sitzungsraum Hauptstraße 49, 15910 Schönwald in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

12. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Golßen, den 25.05.2016

gez. *Annegret Leißner*
Wahlleiterin

Stadt Golßen

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Hauptausschusses vom 03.05.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 33-2016

Tenor: Übertragung der Entscheidung zum Erlass von Hauptforderungen an den Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald als Geschäft der laufenden Verwaltung

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 34-2016

Tenor: Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung der gemeindeeigenen Flurstücke 731 und 43, Flur 5, Gemarkung Golßen und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch von Golßen, Blatt 1606, zugunsten des TAZV Luckau

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 35-2016

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Um- und Ausbau Einfamilienhaus zu zwei WE in der Gemarkung Golßen, Flur 3, Flurstück 368

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Bekanntmachung der Stadt Golßen

Inkraftsetzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Golßen

Der Landkreis Dahme Spreewald, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz, hat mit Schreiben vom 09.05.2016 (AZ 06/2016) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 19.10.2015 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Golßen in der Fassung vom September 2015 genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des FNP in Kraft. Jedermann kann die 4. Änderung des FNP mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Hauptstraße 49, 15910 Schönwald OT Schönwalde, Bauamt, Zimmer S 006, an den Sprechtagen

Dienstags 9.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00 Uhr
 Donnerstags 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 oder außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind, Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Golßen, den 20.05.2016



Amtsdirektor



Bekanntmachung der Stadt Golßen

Inkraftsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau REWE-Supermarkt“ in der Stadt Golßen

Der Landkreis Dahme Spreewald, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz, hat gern. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 19.10.2015 beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau REWE-Supermarkt“ in der Stadt Golßen in der Fassung vom September 2015 genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei dem Amt Unterspreewald, Nebenstelle Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, OT Schönwalde, Bauamt, Zimmer S 006, an den Sprechtagen

Dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 19.00 Uhr
 Donnerstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
 oder außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Golßen, den 20.05.2016



Amtsdirektor



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald



Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Amtes Unterspreewald

Am 27. Januar 2016 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein
 (Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

**Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald
Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2015**

Am 27. Januar 2016 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 391 allgemeine und 54 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet des Amtes Unterspreewald wurden zum Stichtag 31.12.2015 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2015 (€/m²)	Merkmale 31.12.2015
3189	Schönwalde	20	MD 800m ² ebf
3045	Freiwalde	25	MD 800m ² ebf
6001	Freiwalde	8	G ebf
3049	Friedrichshof	8	MD 1.000m ² ebf
3081	Groß Wasserburg	15	MD 1.000m ² ebf
3109	Krausnick	10	MD 1.000m ² ebf
3133	Leibsch	12	MD 800 m ² ebf
3145	Neu Lübbenau	20	MD 800m ² ebf
3146	Neu Lübbenau Lübbener Str.	12	MD 1.000m ² ebf
3141	Neuendorf am See	20	MD 800m ² ebf
7044	Neuendorf am See	15	SE ebf
3157	Niewitz	12	MD 1.000m ² ebf
3169	Reichwalde	8	MD 1.000m ² ebf
3177	Rietzneuendorf	12	MD 1.000m ² ebf
3185	Schlepzig	25	MD 800m ² ebf
3805	Staakow	10	MD 1.000m ² ebf
3817	Waldow bei Brand	10	MD 1.000m ² ebf
4200	Golßen Zentrum	25	M 600m ² ebf
0091 0092	Golßen äußerer Ring	15	W 800m ² ebf
0082	Golßen Joachimsteich	35	WA 800m ²
4501	Golßen Landwehr	10	MD 1.000m ² ebf
4503	Golßen Prierow	5	MD 1.000m ² ebf
6051 6052 6053	Golßen Gewerbegebiet	8	G ebf
3305	Altgolßen	8	MD 1.000m ² ebf
6055	Altgolßen	8	G ebf

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2015 (€/m ²)	Merkmale 31.12.2015
3325	Damsdorf	5	MD 1.000m ² ebf
3329	Drahnsdorf	8	MD 1.000m ² ebf
3347	Falkenhain	5	MD 1.000m ² ebf
3367	Gersdorf	5	MD 1.000m ² ebf
3375	Glienig	5	MD 1.000m ² ebf
3387	Hohendorf	5	MD 1.000m ² ebf
3391	Jetsch	5	MD 1.000m ² ebf
3403	Kasel-Golzig	10	MD 1.000m ² ebf
6054	Kasel-Golzig	5	G ebf
3411	Krossen	5	MD 1.000m ² ebf
3412	Krossen, Vordermühle	5	MD ASB 1.000m ² ebf
3423	Mahlsdorf	5	MD 1.000m ² ebf
3483	Schäcksdorf	5	MD 1.000m ² ebf
3467	Schenkendorf	5	MD 1.000m ² ebf
3471	Schiebsdorf	5	MD 1.000m ² ebf
3463	Sellendorf	8	MD 1.000m ² ebf
3464	Sellendorf, Schöneiche	5	MD 1.000m ² ebf
3547	Zauche	5	MD 1.000m ² ebf
3559	Zützen	10	MD 1.000m ² ebf
6061	Zützen	5	G ebf
4502	Zützen, Sagritz	5	MD 1.000m ² ebf

Abkürzungen:

- Art der baulichen Nutzungen
- W Wohnbaufläche
- WA allgemeines Wohngebiet
- M gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- G gewerbliche Baufläche
- SE Sondergebiet Erholung

Ergänzung Art der Nutzung

- ASB Außenbereich
- Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand
- keine Angabe: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei
- ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 20 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für das Amt Unterspreewald wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, Spreewald, Ackerzahl 25	0,50
Grünland, Spreewald, Grünlandzahl 30	0,35
Forsten, Spreewald, mit Aufwuchs	0,35
Ackerland, Schenkenländchen, Ackerzahl 25	0,60
Grünland, Schenkenländchen, Grünlandzahl 30	0,45
Forsten, Schenkenländchen, mit Aufwuchs	0,50
Ackerland, Golßen, Ackerzahl 35	0,70
Grünland, Golßen, Grünlandzahl 35	0,40
Forsten, Golßen, mit Aufwuchs	0,45

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73) Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftportal „Boris Land Brandenburg“ unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/ freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Des Weiteren ist gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder Fax 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

vermietet im OT Rietzneuendorf eine sanierte Drei-Raum-Wohnung.

Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses. Sie steht frühestens ab August 2016 zur Verfügung. Sie hat eine Größe von 85,68 m² und ist mit einer Erdgasheizung ausgestattet.

Die Kaltmiete beträgt 394,13 €.

Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Kautions von 700,00 € zu hinterlegen.

Ansprechpartner:

Amt Unterspreewald, Bauamt, Frau Paul
Nebenstelle Schönwalde, Hauptstr. 49, 15910 Schönwalde
Tel. 035474 206227,
bauamt@unterspreewald.de

Die Gemeinde Schönwalde

vermietet ab sofort zwei Wohnungen im OT Waldow.

Die Wohnungen befinden sich im Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses und wurden im Zeitraum 2014/2015 teilsaniert. Küche und Bad sind mit Wand- und Fußbodenfliesen ausgestattet, in den Wohnräumen wurde Laminat verlegt.

Die 3-Raum-Wohnung hat eine Größe von 74,50 m². Die monatliche Kaltmiete beträgt 298,00 €.

Die 1-Raum-Wohnung hat eine Größe von 39,16 m². Die monatliche Kaltmiete beträgt 156,64 €.

Für beide Wohnungen ist bei Abschluss des Mietvertrages eine Kautions zu hinterlegen.

Ansprechpartner:

Amt Unterspreewald, Bauamt, Frau Paul
Nebenstelle Schönwalde, Hauptstr. 49, 15910 Schönwalde
Tel. 035474 20640,
bauamt@unterspreewald.de

Die Gemeinde Schönwalde

vermietet im OT Waldow eine sanierte Drei-Raum-Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses.

Sie hat eine Größe von 55,60 m² und ist mit einer Erdgasheizung ausgestattet.

Die monatliche Kaltmiete beträgt 255,76 €.

Bei Abschluss des Mietvertrages eine Kautions von 500,00 € zu hinterlegen.

Ansprechpartner:

Amt Unterspreewald, Bauamt, Frau Paul
Nebenstelle Schönwalde, Hauptstr. 49, 15910 Schönwalde
Tel. 035474 20640,
bauamt@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Steinreich schreibt das erschlossene und bebaute Grundstück, Damsdorf Nr. 17 im GT Damsdorf in 15938 Steinreich öffentlich zum Verkauf aus.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1970) und einem Nebengebäude. Beide Gebäude sind zurzeit vermietet.

Katasterangaben: Grundbuch von Glienic Blatt 20053
Gemarkung: Damsdorf
Flur: 2
Flurstück(e): 122
Gesamtgröße: 549 m²

Das Angebot sollte einen Kaufpreis von 36.000,00 € nicht unterschreiten. Hinzu kommen alle mit dem Verkauf anfallenden Kosten, wie Notar- und Grundbuchkosten sowie für die Gebühren zur Erstellung eines Energieausweises.

Die Gemeinde Steinreich ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 - 12 und 13 - 19 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, Nebensitz Schönwalde, Zimmer 05 Liegenschaften, eingesehen werden.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Herrn Zoschencz unter der Telefonnummer 035474 206-230. Ihr Gebot mit einem aussagefähigen Nutzungskonzept richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort:

Angebot Damsdorf 17
an das Amt Unterspreewald
Bauamt/Liegenschaften
Markt 1
15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 10.06.2016 vorgesehen.

Öffentliche Ausschreibung Stadt Golßen - Hauptstraße 26 (2 WE)

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort 2 komplett sanierte barrierefreie Wohnungen in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen.

Die zwei Wohnungen befinden sich im Erdgeschoss und verfügen über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 75 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden wurden mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Designbelag ausgestattet.

Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen.

Für die öffentlich geförderten Wohnungen ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Der Mietpreis beträgt 4,60 € Nettokaltmiete/m².

Für die Mietwohnungen ist eine Kautions in Höhe von 2 Nettokaltmieten zu hinterlegen.

Die Erstellung des Energieverbrauchsausweises erfolgt erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-124
bauamt@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung Gemeinde Steinreich, Dorfstraße 25 OT Sellendorf (1WE)

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort im OT Sellendorf, Dorfstraße 25 in 15938 Steinreich eine komplett neu sanierte Wohnung im Dachgeschoss.

Die Wohnung verfügt über 4 Zimmer inkl. Bad, Küche und Abstellkammer mit einer Gesamtwohnfläche von 100,75 m².

Alle Zimmer sind vom Flur aus begehbar und somit auch WG geeignet.

Das Bad verfügt über eine Badewanne, Dusche, Waschtisch, Hänge-WC, Waschmaschinenanschluss und einem praktischen Handtuchheizkörper.

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden wurden mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC Fußbodenbelag gestaltet.

Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt insgesamt 694,00 € monatlich.

Für die Wohnung ist eine Kautionshöhe von 1.008,00 € in Form eines Sparbuches zu hinterlegen.

Ansprechpartner:

Amt Unterspreewald

Bauamt/Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-124



Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow schreibt das erschlossene und bebaute Grundstück im OT Rietzneuendorf, Rietzer Straße 06 zum Verkauf aus.

Das Grundstück ist bebaut mit einer als Kindertagesstätte genutzten historischen Villa aus dem Jahr ca. 1920 mit Anbau aus dem Jahr 1970, einem massiven Nebengebäude 1 (Garagen- und Abstellgebäude), einem massiven Nebengebäude 2 (Unterstand), einem massiven Nebengebäude 3 (Unterstand). Auf dem Grundstück befindet sich außerdem ein historischer Garten mit Gartenpavillon.

Katasterangaben: Grundbuch von Rietzneuendorf, Blatt 573
Gemarkung Rietzneuendorf
Flur 1
Flurstücke 224, 225
Größe 5.845 m²

Für das Objekt liegen ein aktuelles Verkehrswertgutachten und der Energieausweis vor.

Das Mindestgebot für diese Immobilie sollte **260.000,00 €** nicht unterschreiten. Die Gemeinde Rietzneuendorf ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Gutachten, sowie die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 - 12 und 13 - 19 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Zimmer 05 Liegenschaften, eingesehen werden.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Frau Nowigk 035474 206-231.

Ihr Gebot mit einem aussagefähigen Nutzungskonzept richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: Angebot Rietzneuendorf, Rietzer Str. 06
an das
Amt Unterspreewald
Bauamt/Liegenschaften
Markt 1
15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der **04.07.2016** vorgesehen.

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow schreibt das erschlossene und bebaute Grundstück im OT Rietzneuendorf, Waldstraße 36/38 zum Verkauf aus.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit acht Wohneinheiten aus dem Jahr 1958 und diversen Nebengebäuden (Garagen- und Abstellgebäude).

Katasterangaben: Grundbuch von Rietzneuendorf, Blatt 634 - 641
Gemarkung Rietzneuendorf
Flur 6
Flurstück 47/2
Größe 5.709 m²

Für das Objekt liegen ein aktuelles Verkehrswertgutachten und der Energieausweis vor. Der Wert lt. Gutachten für diese Liegenschaft beträgt **184.000,00 €**.

Das Mindestgebot für diese Immobilie sollte den ermittelten Verkehrswert nicht unterschreiten.

Die Gemeinde Rietzneuendorf ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Das Gutachten, sowie die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 - 12 und 13 - 19 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Zimmer 05 Liegenschaften, eingesehen werden.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Frau Nowigk 035474 206-231.

Ihr Gebot mit einem aussagefähigen Nutzungskonzept richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

**Kennwort: Angebot Rietzneuendorf,
Waldstraße 36/38**
an das

Amt Unterspreewald
Bauamt/Liegenschaften
Markt 1
15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 04.07.2016 vorgesehen.



am 23.06.	Herr Helmut Pohl Schlepzig	zum 80. Geburtstag
am 23.06.	Frau Erika Michaelis Schlepzig	zum 103. Geburtstag
am 23.06.	Herr Heinz Breitenherdt Schönwald OT Schönwalde	zum 70. Geburtstag
am 11.06.	Herr Manfred Hildebrand Golßen	zum 70. Geburtstag
am 23.06.	Herr Gert Mosler Golßen	zum 70. Geburtstag
am 01.06.	Herr Horst Göttel Golßen	zum 75. Geburtstag
am 10.06.	Herr Günter Lehmann Golßen OT Zützen	zum 85. Geburtstag
am 19.06.	Herr Fritz Uhlig Golßen OT Altgolßen	zum 80. Geburtstag
am 21.06.	Herr Walter Winter Golßen	zum 90. Geburtstag
am 02.06.	Frau Helga Schneider Golßen	zum 70. Geburtstag
am 02.06.	Frau Käthe Steinke Golßen OT Altgolßen	zum 85. Geburtstag
am 04.06.	Frau Johanna Konrad Golßen OT Prierow	zum 80. Geburtstag
am 13.06.	Frau Anita Koppe Steinreich OT Schenkendorf	zum 75. Geburtstag
am 30.06.	Frau Irma Astfalk Golßen	zum 80. Geburtstag
am 14.06.	Herr Wolfgang Marquardt Golßen	zum 70. Geburtstag

Mitteilungen der Gemeinden

Nichtamtlicher Teil

Das Amt Unterspreewald
gratuliert recht herzlich allen
Jubilaren



am 27.06.	Herr Rudi Schwietzke Unterspreewald OT Neu Lübbenau	zum 75. Geburtstag
am 02.06.	Herr Gerhard Krüger Unterspreewald OT Neuendorf am See	zum 85. Geburtstag
am 09.06.	Herr Siegfried Benisch Schönwald OT Schönwalde	zum 70. Geburtstag
am 08.06.	Herr Peter Beyer Schönwald OT Schönwalde	zum 70. Geburtstag
am 01.06.	Frau Waldtraud Schwadtke Unterspreewald OT Leibsch	zum 85. Geburtstag
am 10.06.	Frau Hildegard Sackwitz Schönwald OT Schönwalde	zum 94. Geburtstag
am 05.06.	Frau Anni Hodnitzek Krausnick-Groß Wasserburg OT Groß Wasserburg	zum 85. Geburtstag
am 23.06.	Frau Erika Götzte Schlepzig	zum 96. Geburtstag
am 18.06.	Frau Irmgard Feind Krausnick-Groß Wasserburg OT Krausnick	zum 80. Geburtstag
am 18.06.	Frau Karin Fischer Bersteland OT Niewitz	zum 75. Geburtstag
am 16.06.	Frau Inge Wunderlich Krausnick-Groß Wasserburg OT Groß Wasserburg	zum 80. Geburtstag
am 27.06.	Frau Karin Gallus Unterspreewald OT Neu Lübbenau	zum 75. Geburtstag
am 29.06.	Herr Lothar Burchhard Rietzneuendorf-Staakow OT Staakow	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Kasel-Golzig

Auf zum Dorffest nach Jetsch!!!

Samstag, 18.06.2016

ab 13.00 Uhr Volleyballturnier,
Spiel und Spaß
für Jung und Alt
(Eintritt frei)



ab 15.00 Uhr Kaffeetafel
(Eintritt frei)

ab 18.00 Uhr Siegerehrungen

ab 20.00 Uhr - Tanz mit Liveband
„Krause & Ko“



Für das leibliche Wohl ist wie in jedem Jahr
gesorgt.

Es lädt ein

1. Heimat-, Kultur- und
Feuerwehrverein
Jetsch e. V.

